

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2015.00004 vom 26. Juli 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_MV.2015.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2015.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2015.00004 du 26 juillet 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2015.00004 del 26 luglio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

/

#### **E. 1.1**

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) er streckt sich die Haftung der Militärversicherung auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonst wie festgestellt wird. Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis er bringt, dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht während des Dienstes verursacht werden konnte (Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG), und wenn sie zusätzlich den Beweis erbringt, dass die Gesundheitsschädigung sicher während des Dienstes weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist (Art. 5 Abs. 2 lit. b MVG). Wird der nach Absatz

2 Buchstabe a geforderte Beweis erbracht, dagegen nicht derjenige nach Absatz 2 Buchstabe b, so haftet die Militärversicherung für die Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung (Art. 5 Abs. 3 MVG). Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss des Dienstes durch einen Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktor festgestellt und bei der Militärversicherung angemeldet, so haftet die Militärversicherung nur, wenn die Gesundheitsschädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während des Dienstes verursacht worden ist. Die Militärversicherung haftet auch insoweit, als eine vordienstliche Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verschlimmert worden ist oder wenn es sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um Spätfolgen oder Rückfälle einer versicherten Gesundheitsschädigung handelt (Art. 6 MVG). Laut Art. 64 MVG werden die Leistungen angemessen gekürzt, wenn die versicherte Gesundheitsschädigung nur teilweise auf Einwirkungen während des Dienstes zurückgeht.

#### **E. 1.2**

Die Haftung gemäss Art. 4 und 5 MVG einerseits sowie Art. 6 MVG andererseits unterscheidet sich darin, dass im ersten Fall der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den Einwirkungen während des Dienstes und der Gesundheitsschädigung vermutet wird und nur durch den gegenteiligen Sicherheitsbeweis ausgeschlossen werden kann, während im zweiten Fall das Vorliegen adäquater kausaler Folgen von Einwirkungen während des Dienstes erstellt sein muss (BGE 111 V 372 E. 1b, 105 V 229 E. 3a mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Für psychische Leiden mit Krankheitswert haftet die Militärversicherung, wenn sie selber die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 5 ff. MVG erfüllen oder die adäquat kausale Folge einer versicherten Gesundheitsschädigung (Unfall oder Krankheit) sind ( Maeschi , a.a.O., N 28 zu Art. 4 MVG mit Hinweisen).

Als adäquate Ursache eines Erfolges hat ein Ereignis nach der Rechtsprechung dann zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der all gemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 125 V 456 E. 5a, 123 V 98 E. 3d, 139 E. 3c, 122 V 415 E. 2a, 121 V 45 E. 3a mit Hinweisen; RKUV 1997 Nr. U 272 S. 172 E. 3a). 2. 2.1

Die Militärversicherung begründete den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) da mit , dass sich der im Anschluss an den während der RS durchgemachten Tubenkatarrh aufgetretene und psychovegetativ überlagerte Tinnitus keiner organischen Ursache zuordnen lasse und wohl zumindest teilweise mit der genetisch bedingten Thalassämie zu erklären sei. Da die weiteren Beschwerden , die sich erst nachdienstlich manifestiert hätten, nur möglicherweise auf die RS beziehungsweise den Tinnitus zurückgeführt werden könnten und die Leistungspflicht für sämtliche nachdienstlich aufgetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen an sich von Anfang an hätte verneint werden können, sei die Kürzung der Haftung auf 33 1 /

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Suva, Abteilung Militärversicherung - Avonex Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit, Aufsicht Militärversicherung

#### **E. 3.1**

Aus den aktenkundigen medizinischen Berichten geht übereinstimmend hervor , dass der Beschwerdeführer während der RS im Rahmen eines grippalen Infekts an einem Tubenmittelohr-Katarrh litt, der unter entsprechender Behandlung schon bald wieder (per se folgenlos) abheilte (vgl. etwa Urk. 8/4) und für den die Militärversicherung Leistungen erbrachte ( vgl. Urk. 8/3a) .

Nach Lage der Akten steht zudem fest, dass im Verlauf dieser Erkrankung ein

– über das Dienstende hinaus persistierende r

und von den Ärzten als (zumindest teilweise ) natürlich kausale Folge des Tubenkatarrhs interpretierter

– beidseitiger Tinnitus

aurium

auftrat (vgl. insbesondere Berichte Spital Y.\_\_\_\_ vom 6. November 2008 [Urk. 8/7] und vom 7. Januar 2009 [Urk. 8/4], Bericht A.\_\_\_\_ , Chirurgische Klinik, vom 6. Dezember 2008 [Urk. 8/11] und

Verlaufsblatt

Universitätsspital B.\_\_\_\_ , Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie , vom 15. Januar 2009 [Urk. 8/8] ) , für den die Militärversicherung ihre Leistungspflicht mit Schreiben vom 9. Januar 2009 (Urk. 8/5) anerkannte. Ab 8. Dezember 2009 stand der

Versicherte zudem wegen – dia gnostisch unterschiedlich eingeordneter – psychischer Beschwerden (depressive Episode mit verschiedenen Symptomen [Urk. 8/13.1 , Urk. 8/19 ], Angst und depressive Störung gemischt [Urk. 8/13 = Urk. 8/45 ] , akute Belastungsstörung, kombiniert mit Tinnitus, Sehstörungen und Kieferbeschwerden [Urk. 8/37 S. 2 , Urk. 8/88 S. 1 ] , Panikattacke bei depressiver Störung [Urk. 8/39], Verdacht auf Panikattacke [Urk. 8/40] ) in ärztlicher beziehungsweise psychotherapeutischer Behandlung, und es wurde ihm periodenweise aus psychischen Gründen eine (Teil-)Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 8/13.1 , Urk. 8/19 , Urk. 8/43 ; vgl. auch Urk. 8/23.2 S. 5 und Urk. 8/61, Urk. 8/63 ).

### **E. 3.3**

.2

Ob, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht (Urk. 1 S. 5 f. ) , die psychische Symptomatik tatsächlich – zumindest teilweise – natürlich kausale Folge des Tinnitus ist, kann vorliegend offen bleiben. Aufgrund der Tatsache, dass der Tinnitus selbst in keinem adäquat kausalem Zusammenhang zum dienstlichen Tubenkatarrh steht (E. 3. 2.3 ) , stehen auch jegliche durch den Tinnitus hervor gerufenen psychische Leiden, unabhängig von deren konkreten Natur, in keinem gegenüber der Militärversicherung anspruchsbegründenden Konnex zum Tinnitus. Selbst wenn der dienstliche Tubenkatarrh (teil-)ursächlich für die nach der RS aufgetretene psychische Störung wäre ( wofür es in den Akten allerdings keine Anhaltspunkte gibt ) , vermöchte dies keinen Anspruch auf Militärversicherungseleistungen zu begründen, da die psychischen Beschwerden – aus den nämlichen Gründen wie der Tinnitus (E. 3. 2.3 ) – jedenfalls in keinem adäquaten und folglich keinem rechtsgenügenden Zusammenhang zum

Tubenkatarrh stehen. Insofern besteht auch kein Anlass für weitere medizinische Abklärungen (Urk. 1 S. 6).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid sinngemäss selbst darauf hinwies, dass die Anerkennung der Haftung für die psychischen Beschwerden im Umfang von 33 1 /

### **E. 3.4**

Da sich die Beschwerde nach dem Gesagten jedenfalls als unbegründet erweist, ist sie abzuweisen . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.